

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Energie
Sektion Recht
3003 Bern

20. März 2006

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das Eidgenössische Nuklear-Sicherheitsinspektorat (ENSIG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns gebotene Gelegenheit, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Eidgenössische Nuklear-Sicherheitsinspektorat Stellung nehmen zu können.

1. Allgemein

Als Aufsichtsbehörde des Bundes auf dem Gebiet der Kernenergie beaufsichtigt die Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK) die schweizerischen Kernanlagen in Bezug auf die nukleare Sicherheit und den Strahlenschutz, währenddem das Bundesamt für Energie (BFE) die Aufsichtsbehörde für die übrigen Bereiche beim Vollzug des Kernenergiegesetzes (KEG), insbesondere für die Sicherung ist (Art. 6 Abs. 2 KEV).

Heute ist die HSK organisatorisch ein Teil des BFE. Dies widerspricht jedoch dem internationalen Übereinkommen vom 17. Juni 1994 über nukleare Sicherheit, welches die Schweiz mitunterzeichnet hat. Nach Art. 8 Abs. 2 des Übereinkommens ist jede Vertragspartei verpflichtet, die geeigneten Massnahmen zu treffen, um eine wirksame Trennung der Sicherheitsaufsichtsaufgaben der staatlichen Stelle von den anderer Stellen oder Organisationen, die mit der Förderung oder Nutzung von Kernenergie befasst sind, zu gewährleisten. Das International Regulatory Review Team (IRRT) wies im Januar 2003 in ihrem Report auf den Missstand hin und empfahl der Schweiz eine unabhängige, den IAEA-Sicherheitsstandards entsprechende Aufsichtsbehörde zu schaffen. Auch das Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 fordert, dass die Aufsichtsbehörden in fachlicher Hinsicht nicht weisungsgebunden und formell (de jure) von den Bewilligungsbehörden zu trennen sind (Art. 70 Abs. 2).

Mit dem Bundesgesetz über das Eidgenössische Nuklear-Sicherheitsinspektorat soll die HSK als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit formell vom UVEK/BFE getrennt und in den sogenannten 3. Kreis (Betriebe und Anstalten, die zu 100% im Besitz des Bundes sind) überführt werden. Damit wird die notwendige gesetzliche Grundlage für eine Aufsichtsbehörde geschaffen, die dem KEG und dem internationalen Standard entspricht.

Wir begrüssen die Bestrebungen des Bundes, die Autonomie der HSK zu stärken, und beurteilen den Vernehmlassungsentwurf als gute Ausgangsbasis. Allerdings müssen wir auch feststellen, dass der Vernehmlassungsentwurf einige Schwachpunkte aufweist und entsprechender Korrekturen bzw. Präzisierungen bedarf.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 5 ENSI-Rat (Eidg. Nuklear Sicherheitsinspektorat)

Ziel der Vernehmlassungsvorlage ist es, mit dem ENSI-Rat ein strategisches Steuerungsgremium gegenüber dem ENSI zu schaffen. Dabei gehen wir davon aus, dass der ENSI-Rat die interne Aufsicht des ENSI wahrzunehmen hat und die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Aufsichtstätigkeit überwachen soll. Die Ausarbeitung von strategischen Zielen bleibt dem Bundesrat vorbehalten.

Nach Abs. 6 Bst. b besteht die Absicht, dass der ENSI-Rat auch Sicherheitsziele für Kernanlagen festlegt. Dieser Bereich ist in der bestehenden Kernenergie- und Strahlenschutzgesetzgebung bereits abschliessend geregelt.

Antrag:

Abs. 6 Bst. b ersatzlos streichen.

Um alle ihm übertragenen Aufgaben auszuführen, ist es entscheidend, dass der ENSI-Rat aus fachkundigen Mitgliedern besteht, wobei sich das fachliche Know how im ENSI-Rat auf die verschiedenen Aufgaben des ENSI-Rates beziehen muss. Da das ENSI keine Bewilligungsbehörde, sondern ausschliesslich die Aufsichtsbehörde über sicherheitstechnische Aspekte der KKW ist, beantragen wir, dass der ENSI-Rat nach fachtechnischen Gesichtspunkten zusammengesetzt wird und nicht nach politischen Gesichtspunkten. Weiter ist sicher zu stellen, dass zur Steigerung der Glaubwürdigkeit des ENSI-Rates, **alle** Mitglieder – und nicht nur die Präsidentin oder der Präsident – in ihrer Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt sind.

Artikel 18 Aufsicht

Gemäss Art. 18 untersteht das ENSI der Aufsicht des Bundesrates. Der Bundesrat ernennt zudem den ENSI-Rat und die Revisionsstelle. Er genehmigt die strategischen Ziele, das Personalreglement, die Gebührenverordnung und die Ernennung der Direktorin oder des Direktors. Diese Einflussmöglichkeiten gewähren dem Bundesrat eine umfangreiche Kontrolle, die ihm rechtmässig auch zusteht. Da in der Praxis der Bundesrat die Kontrolle an das betreffende Departement delegiert, dürfte also das UVEK eine Führungsfunktion übernehmen, die sich in enger Zusammenarbeit mit dem ENSI abspielt. Es dürfte naheliegend sein, dass das UVEK diese Aufgabe dem BFE übertragen wird. Diese Konstellation darf aber keinesfalls dazu führen, dass das BFE direkten Einfluss auf das ENSI ausübt. Ansonsten könnte das Ziel des Gesetzes – eine strikte Trennung der Aufsichts- von der Bewilligungsbehörde – nicht erreicht werden.

Wir erwarten deshalb, dass die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz, welche die Zuständigkeiten bei der Kontrolltätigkeit detailliert regeln dürfte, bereits während der parlamentarischen Beratung bekannt ist.

Artikel 21 Ausführungsbestimmungen

Es ist nicht im Sinne der verfassungsmässigen Gewaltentrennung, wenn eine Aufsichtsbehörde die Ausübung ihrer Tätigkeit teilweise selber regeln kann. Dies muss dem Gesetz und der Ausführungsverordnung des Bundesrates vorbehalten bleiben. Artikel 21 beinhaltet diesbezüglich einen beträchtlichen Auslegungsspielraum und ist zu präzisieren.

Antrag: Im Gesetzestext ist zu präzisieren, dass das ENSI lediglich Ausführungsbestimmungen zur Organisation, Personalwesen und Rechnungswesen erlassen darf.

Artikel 22 Änderung bisherigen Rechts

Wir erachten den Vorschlag, die KSA aufzulösen, aufgrund der Neuorganisation der Aufsicht als konsequent und richtig. Ein gegenüber dem Bundesrat direkt verantwortlicher ENSI-Rat bürgt für die Unabhängigkeit des ENSI und eine hohe Aufsichtsqualität.

Wir hoffen, dass unsere Anliegen in der Weiterbearbeitung der Vorlage angemessen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Christian Wanner
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber